

Geschäftsordnung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung

vom 14. Dezember 2022

Die Vertreterversammlung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung hat am 12. Oktober 2022 aufgrund von § 3 Abs. 3 Nr. 10 STApV-Satzung mit Wirkung zum 14. Dezember 2022 folgende Geschäftsordnung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung beschlossen:

Soweit in dieser Geschäftsordnung zur Bezeichnung der betreffenden Person generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung für alle Geschlechter.

§ 1 Einberufung der Vertreterversammlung

Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 STApV-Satzung.

§ 2 Leitung der Sitzung

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss, vertreten durch den Vorsitzenden, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Vertreterversammlung. ²Ist der Vorsitzende verhindert, so übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. ³Ist auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt diese Aufgabe das nach Lebensjahren älteste anwesende Verwaltungsausschussmitglied.

(2) ¹Zu Beginn einer jeden Sitzung der Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung festgestellt. ²Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 STApV-Satzung. ³Darüber hinaus muss die Beschlussfähigkeit während der Sitzung jederzeit festgestellt werden, wenn es ein Mitglied der Vertreterversammlung beantragt.

(3) Der Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu sorgen.

§ 3 Worterteilung

(1) ¹Zum Wort berechtigt sind nur die Mitglieder der Vertreterversammlung, die Geschäftsführung und geladene Referenten; letztere nur zum Tagesordnungspunkt ihres Referates. ²Geladene Gäste können mit Zustimmung des Vorsitzenden das Wort ergreifen. ³Andere Zuhörer dürfen nur das Wort durch mehrheitlich gefassten Beschluss der Vertreterversammlung erhalten.

(2) ¹Wer sprechen will, hat sich beim Vorsitzenden zu melden. ²Die Redner erhalten grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. ³Hierzu wird eine Rednerliste geführt.

(3) Die Ausführungen sollen in freier Rede gehalten werden, nur die Berichterstatter dürfen ihren Bericht ablesen.

(4) Außer der Reihe erhalten das Wort:

1. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
2. der Berichterstatter,
3. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
4. wer Vertagung oder Verweisung an den Verwaltungsausschuss beantragen will,
5. wer tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
6. wer Schluss der Aussprache beantragen will.

(5) ¹Der Vorsitzende hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen. ²Ist dem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zu demselben Gegenstand der Beratung nicht mehr erteilt werden. ³Der Vorsitzende hat ferner Redner, die durch persönliche Beleidigungen oder in anderer Weise gegen den geordneten Ablauf der Sitzung

verstoßen, zur Ordnung zu rufen. ⁴Dem Betroffenen steht gegen diese Maßnahme des Vorsitzenden der Einspruch an die Versammlung zu, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

§ 4 Redezeit

¹Die Redezeit kann auf Beschluss der Vertreterversammlung beschränkt werden. ²Grundsätzlich sollen die Redner mit Ausnahme der Berichterstatter nicht länger als fünf Minuten sprechen. ³Mit Zustimmung der Mehrheit kann hiervon abgewichen werden.

§ 5 Anträge

(1) Anträge können nur von Mitgliedern der Vertreterversammlung gestellt werden.

(2) ¹Alle Anträge müssen dem Vorsitzenden schriftlich übergeben und alsbald den Mitgliedern der Vertreterversammlung mitgeteilt werden. ²Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung, sobald sein Antrag zur Erörterung gestellt wird.

(3) ¹Nach Schluss der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind Anträge hierzu nicht mehr zulässig. ²Schluss der Aussprache kann nur von Mitgliedern der Vertreterversammlung beantragt werden, die sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt haben. ³Der Vorsitzende verliert die Rednerliste und gibt einem Redner für und einem Redner gegen den Schlussantrag das Wort. ⁴Wird dieser Schlussantrag abgelehnt, so geht die Aussprache weiter.

§ 6 Abstimmung

(1) ¹Der Vorsitzende stellt die Anträge nach Aussprache zur Abstimmung. ²Er stellt die Fragen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. ³Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, werden zuerst abgestimmt. ⁴Im Übrigen ist der weitergehende Antrag zuerst abzustimmen. ⁵Über die Reihenfolge der abzustimmenden Anträge entscheidet der Vorsitzende. ⁶Widerspricht die Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung, so bestimmen sie mit ihrer Mehrheit über die Reihenfolge.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen der Abstimmung anderer Anträge vor. ²Anträge zur Geschäftsordnung sind in folgender Reihenfolge zu behandeln:

1. Nichtbefassung (Übergang zur Tagesordnung),
2. Schluss der Aussprache,
3. Schluss der Rednerliste,
4. Vertagung,
5. Überweisung an den Verwaltungsausschuss,
6. schriftliche Abstimmung.

(3) ¹Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufheben der Hand, sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben oder beschlossen worden ist. ²Geheime Abstimmung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, sofern ein Mitglied der Vertreterversammlung dies beantragt. ³Diese Abstimmungsformen sind auch mittels geeigneter technischer Hilfsmittel im Sinne von § 3 Abs. 5 STApV-Satzung zulässig.

(4) ¹Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. ²Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. ⁴Mitglieder der Vertreterversammlung, die sich der Stimme enthalten, werden lediglich zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt.

(5) ¹Einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen die Beschlüsse über die Satzung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 STApV-Satzung, über die Dynamisierung sowie die Festlegung des Rentenbemessungsfaktors nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 STApV-Satzung und über Richtlinien für den Abschluss von Überleitungsabkommen nach § 3 Abs. 3 Nr. 8 STApV-Satzung. ²Eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder der Vertreterversammlung ist für die Entscheidung über die Auflösung des Versorgungswerks nach § 3 Abs. 3 Nr. 11 STApV-Satzung erforderlich.

(6) ¹Einer Genehmigung durch die Rechts- und Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über die Satzung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 STApV-Satzung sowie über die Auflösung des Versorgungswerks nach § 3 Abs. 3 Nr. 11 STApV-Satzung. ²Einer Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen die nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan erforderlichen Beschlüsse nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 STApV-Satzung und die Richtlinien für die Vermögensanlage sowie den Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken nach § 3 Abs. 3 Nr. 9 STApV-Satzung.

(7) ¹Über Angelegenheiten, die erst aufgrund eines in der Sitzung gestellten Antrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung einer Beschlussfassung zustimmen. ²Unter einem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können keine Beschlüsse - mit Ausnahme von Beschlüssen zur Geschäftsordnung - gefasst werden.

§ 7 Schluss der Sitzung

¹Die Sitzung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung es beschließt. ²Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen.

§ 8 Niederschrift

(1) ¹Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. ²Sie muss

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung,
3. die zur Abstimmung gestellten Anträge,
4. den Wortlaut der Beschlüsse und
5. die Abstimmungsergebnisse

enthalten. ³Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁴Die Niederschrift wird auf der Homepage der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung veröffentlicht und auf Anfragen den Mitgliedern schriftlich zur Verfügung gestellt.

(2) Tonaufzeichnungen sind mit Zustimmung der Vertreterversammlung zulässig.

§ 9 Umlaufverfahren

¹In Ausnahmefällen können die Beschlüsse ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder innerhalb einer festzulegenden Frist gefasst werden. ²Der Antrag ist angenommen, sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, wenn ihm mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung innerhalb der Abstimmungsfrist zustimmen.

§ 10 Anwendung für Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Vorschriften der § 1 bis § 9 finden, soweit in den §§ 4 bis 6 STApV-Satzung oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

(2) Die Frist zur Einberufung soll eine Woche betragen; sie kann in Ausnahmefällen verkürzt werden.

(3) Die Tagesordnung wird vom jeweiligen Vorsitzenden festgesetzt.

(4) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse werden vom Vorsitzenden geleitet. ²Ist der Vorsitzende verhindert, so übernimmt sein Stellvertreter die Leitung; im Falle dessen Verhinderung bestimmen die übrigen Mitglieder des Ausschusses, wer die Leitung übernimmt.

(5) ¹Die Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse müssen Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Beschlüsse und die wesentlichen Ergebnisse enthalten. ²Sie sind vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 14. Dezember 2022

Dr. Holger Herold
Vorsitzender der Vertreterversammlung